



## Statuten der Grünliberalen Partei Winterthur Land

An der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2025 haben die GLP-Mitglieder diese revidierten Statuten genehmigt und sofort in Kraft gesetzt: Sie ersetzen die Statuten vom 18. Januar 2023.

### 1. Name, Gebiet und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen «Grünliberale Partei Winterthur Land» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, im folgenden «Partei» genannt.
- 1.2. Das Einzugsgebiet der Partei umfasst die Gemeinden des Wahlkreises Winterthur Land.
- 1.3. Der Sitz der Partei ist am Ort des jeweiligen Präsidiums. Ist das Präsidium vakant, ist der Sitz am Ort jener Ortsleitung, die am längsten GLP-Mitglied ist.
- 1.4. Die Partei ist eine eigenständige Sektion der Grünlberale Partei Schweiz, der Grünlberale Partei Kanton Zürich und der Grünlberale Partei Bezirk Winterthur.

### 2. Zweck

Die Grünlberale Partei Winterthur Land verfolgt dieselben Zwecke wie die Grünlberale Partei der Schweiz.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
- 3.2. Der Beitritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheid ist die Einsprache an die Mitgliederversammlung möglich.
- 3.3. Mit der Mitgliedschaft in der Partei wird auch die Mitgliedschaft bei der Grünlberale Partei des Bezirks Winterthur, der Grünlberale Partei des Kantons Zürich und der Grünlberale Partei der Schweiz erworben.

### 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch einen Austritt. Er kann jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an das Präsidium oder gegebenenfalls die entsprechende Ortsgruppenleitung erfolgen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch einen Ausschluss. Er erfolgt durch den Vorstand wegen Verstossens gegen die Statuten, parteischädigenden Verhaltens, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder aus anderen wichtigen Gründen. Gegen diesen Entscheid ist die Einsprache an die Mitgliederversammlung möglich, die definitiv entscheidet.
- 4.3. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge verfallen zugunsten der Partei.

### 5. Mittel und Haftung

- 5.1. Zu den Einnahmen gehören Mitgliederbeiträge, Mandatsabgaben, Spenden und anderen Zuwendungen.
- 5.2. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Grünlberale Partei des Kantons Zürich erhoben. Er setzt sich aus drei Teilen zusammen:
  - Einem Anteil für die Grünlberale Partei Winterthur Land.
  - Einem Anteil für die Grünlberale Partei des Kantons Zürich
  - Einem Anteil für die Grünlberale Partei der Schweiz
- 5.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
- 5.4. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



## 6. Organe

Die Organe der Partei sind:

- 6.1. Mitgliederversammlung
- 6.2. Ortsgruppen
- 6.3. Vorstand
- 6.4. Findungskommission
- 6.5. Revisionsstelle

## 7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.
- 7.2. Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden.
- 7.4. Anträge von Mitgliedern zu den Traktanden müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eintreffen.
- 7.5. Stimmberchtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- 7.6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen normalerweise offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberchtigten kann geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
- 7.7. Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung benötigen das Zweidrittelsmehr, die übrigen Beschlüsse das einfache Mehr.
- 7.8. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Ist das Präsidium vakant, entscheidet jene Ortsleitung, die am längsten Mitglied der GLP ist.

## 8. Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 8.1. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- 8.2. Abnahme der Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
- 8.3. Genehmigung des Budgets
- 8.4. Festsetzung des Anteils des Mitgliederbeitrags für die Grünliberale Partei Winterthur Land
- 8.5. Festsetzung der Finanzkompetenzen der Ortsgruppen und des Vorstands
- 8.6. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Ortsgruppenleitenden
- 8.7. Wahl der Revisionsstelle
- 8.8. Wahl der Stimmenzählenden
- 8.9. Wahl der Kandidierenden für die Kantonsratswahlen und Festsetzung der Reihenfolge auf der Liste
- 8.10. Nomination der nationalen Delegierten
- 8.11. Nomination der Vertretung im Vorstand der Grünlberalen Partei Kanton Zürich
- 8.12. Nomination der Vertretung im Vorstand der Grünlberalen Partei Bezirk Winterthur
- 8.13. Wahl der Delegierten der Grünlberalen Partei Bezirk Winterthur
- 8.14. Löst sich die Partei auf, bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Reinvermögens, wobei nur Organisationen innerhalb der Grünlberalen Partei Bezirk Winterthur als Empfänger in Frage kommen. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **9. Vorstand**

- 9.1. Der Vorstand besteht aus:
  - Präsidium
  - Aktuar\*in
  - Kassier\*in
  - Ortsgruppenleiter\*innen, die Kraft ihres Amtes zum Vorstand gehören
- 9.2. Das Präsidium bilden eine oder zwei Personen (Co-Präsidium).
- 9.3. Bei Stimmengleichheit im Vorstand und an Mitgliederversammlungen hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium hat jene Person den Stichentscheid, die länger GLP-Mitglied ist.
- 9.4. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 9.5. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 9.6. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
  - Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
  - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen
  - Vertretung der Partei, nicht aber der Ortsgruppen, nach aussen und gegenüber den Medien
- 9.7. Ist das Präsidium vakant, entscheiden die Ortsgruppenleiter\*innen, wie sie die Aufgaben unter Punkt 9.6 untereinander aufteilen.

## **10. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

- 10.1. Unterstützung der Ortsgruppen, Vernetzung unter den Ortsgruppen und Entwicklung der Gemeinden ohne Ortsgruppe
- 10.2. Finanzielle Führung des Vereins
- 10.3. Die politische Arbeit auf der Ebene des Wahlkreises
- 10.4. Führen des Kantonsratswahlkampfes

## **11. Ortsgruppen**

- 11.1. Parteimitglieder aus einer oder mehreren benachbarten politischen Gemeinden können eine Ortsgruppe bilden, sofern sie mindestens zu zweit sind, eine Ortsgruppenleitung wählen und der Vorstand zustimmt.
- 11.2. Die Ortsgruppen treten nach aussen als «GLP Gemeinde» auf (z.B. «GLP Elgg»), die Ortsgruppenleitungen als «Präsident\*in GLP Gemeinde».

## **12. Auflösung von Ortsgruppen**

- 12.1. Der Vorstand kann eine Ortsgruppe bei einem Verstoss gegen die Statuten, bei parteischädigendem Verhalten, falls die Bedingungen nach 11.1 nicht mehr erfüllt sind oder aus anderen wichtigen Gründen auflösen. Gegen diesen Entscheid ist die Einsprache an die Mitgliederversammlung möglich, die definitiv entscheidet.
- 12.2. Wird eine Ortsgruppe zu gross und bildet eine eigene Sektion, tritt sie automatisch aus der Partei aus. In diesem Fall hat sie Anspruch an einem Anteil des Reinvermögens. Der Anteil wird vom Vorstand basierend auf die Mitgliederzahlen, Mandatsträger und Dauer der Mitgliedschaft festgelegt.

### **13. Arbeitsweise der Ortsgruppen**

- 13.1. Die Ortsgruppen organisieren sich selber. Sie arbeiten nach demokratischen Regeln und dokumentieren ihre Entscheidungen.
- 13.2. Ortsgruppen wählen eine Ortsgruppenleitung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 13.3. Die Ortsgruppen informieren den Vorstand über ihre Aktivitäten.
- 13.4. Ortsgruppenfremde Mitglieder können an ordentlichen Sitzungen von Ortsgruppen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- 13.5. Zu jeder Beschlussfassung müssen alle Mitglieder der Ortsgruppe rechtzeitig eingeladen werden und es müssen mindestens zwei Mitglieder teilnehmen. Digitale Beschlussfassungen sind zulässig.
- 13.6. Bei personellen Konflikten in der Ortsgruppe kann ein Mitglied den Vorstand der Partei einbinden. Er vermittelt und entscheidet.
- 13.7. Benötigt eine Ortsgruppe organisatorische, personelle oder weitere finanzielle Unterstützung, stellt sie dem Vorstand Antrag.

### **14. Aufgaben der Ortsgruppen**

- 14.1. Politische Arbeit auf kommunaler Ebene
- 14.2. Öffentlicher Auftritt auf kommunaler Ebene
- 14.3. Vorschlag geeigneter Kandidierender für kommunale Ämter zuhanden des Vorstandes
- 14.4. Auf der Ebene von Kreisschulgemeinden und Zweckverbänden sind die Ortsgruppen der betroffenen Gemeinden gemeinsam zuständig. Mitglieder betroffener Gemeinden ohne Ortsgruppe sind ebenfalls stimmberechtigt und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
- 14.5. In Gemeinden ohne Ortsgruppe kann der Vorstand einzelne Mitglieder oder eine andere, idealerweise benachbarte Ortsgruppe («Göttigemeinde») ermächtigen. Diese bereitet die Geschäfte zusammen mit den Mitgliedern dieser Gemeinde vor, der Vorstand entscheidet.

### **15. Findungskommission (FiKo)**

- 15.1. Die Findungskommission findet geeignete Kandidierende für die Kantonsratswahlen und unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für eine Wahlliste inklusive Reihenfolge.
- 15.2. Für jede Kantonsratswahl wird eine neue Findungskommission eingesetzt.
- 15.3. Die Findungskommission wird unter Beachtung der folgenden Kriterien vom Vorstand eingesetzt:
  - Die FiKo besteht aus mindestens drei Personen.
  - Jede Ortsgruppe darf höchstens einmal vertreten sein.
  - Die Mitglieder der FiKo müssen Mitglied der Grünliberalen Partei der Schweiz sein, jedoch nicht zwingend der Grünliberalen Partei Winterthur Land.
  - Die Mitglieder der FiKo dürfen keine Interessenkonflikte haben. Insbesondere dürfen sie selbst keine Ambitionen für das zu besetzende Amt haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand, ob ein Interessenkonflikt vorliegt.
- 15.4. Die Findungskommission arbeitet nach demokratischen Regeln.
- 15.5. Die Findungskommission hält mit dem Vorstand Rücksprache, bevor sie der Mitgliederversammlung den Listenvorschlag unterbreitet. Der Vorstand hat dabei eine rein beratende Funktion, die Findungskommission entscheidet über den Listenvorschlag abschliessend. Der Vorstand ist berechtigt, den Listenvorschlag an der Mitgliederversammlung zu kommentieren.
- 15.6. Bei Bedarf kann die Findungskommission vom Vorstand auch für die Suche von Kandidierenden für anderer Ämter – sowohl politische als auch interne Parteiämter – eingesetzt werden. Dabei gelten die gleichen Regeln sinngemäss.

**16. Revisionsstelle**

- 16.1. Die Revisionsstelle besteht aus einem oder zwei Mitgliedern der Partei, die für zwei Jahre gewählt werden.
- 16.2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und legt der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

**17. Politische Ämter**

- 17.1. Mitglieder der Grünliberale Partei Winterthur Land, welche für ein politisches Amt kandidieren wollen, bedürfen dazu der Zustimmung durch den Vorstand, unabhängig davon, ob der/die Kandidat\*in im Namen der GLP antritt oder ob in der entsprechenden Gemeinde die Nennung der Parteizugehörigkeit üblich ist.
- 17.2. Mitglieder von Ortsgruppen müssen von der Ortsgruppe zuhanden des Vorstandes nominiert werden.
- 17.3. Mitglieder, welche zusätzlich im Namen einer kommunalen Kleinpartei (z.B. «Politisches Forum Hettlingen», «Freie Wähler Neftenbach», etc) antreten wollen, bedürfen dazu der Zustimmung des Vorstands. Eine Kandidatur ausschliesslich im Namen einer kommunalen Kleinpartei ist nicht zulässig.

**18. Mandatsabgaben**

- 18.1. Mitglieder der Grünliberale Partei Winterthur Land, welche ein politisches Amt ausüben, sind zur Entrichtung einer Mandatsabgabe verpflichtet.
- 18.2. Die Höhe der Mandatsabgabe richtet sich nach dem Finanzreglement der Grünliberalen Partei des Kantons Zürich.
- 18.3. Mitglieder, welche zusätzlich im Namen einer kommunalen Kleinpartei (z.B. «Politisches Forum Hettlingen», «Freie Wähler Neftenbach», etc) gewählt wurden, sind dennoch zur Entrichtung der Mandatsabgabe verpflichtet. Falls die kommunale Kleinpartei ebenfalls eine Mandatsabgabe verlangt, verringert sich die Mandatsabgabe der Grünliberalen Partei Winterthur Land um die der kommunalen Kleinpartei geschuldete Mandatsabgabe, jedoch um maximal einen Viertel.
- 18.4. Mitglieder, welche zum Zeitpunkt des Parteibeitrittes bereits ein politisches Amt bekleiden, schulden die Mandatsabgabe erst ab der nächsten Wiederwahl.